

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917 Nr. 18.

(Nr. 11592.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 22. April 1917 (Gesetzsamml. S. 59) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 1. Juni 1917.

Auf Ihren Bericht vom 29. Mai d. Js. bestimme Ich zur Ausführung des Eisenbahnanleihegesetzes vom 22. April d. Js., daß die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs der im § 1 Nr. III 2 des Gesetzes aufgeführten Güterumgehungsbahn von Stolberg Hbf. über Kornelimünster und Astenet nach Herbesthal der Eisenbahndirektion in Cöln übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums, das zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen für diese Umgehungsbahn und weiterhin für die im § 1 Nr. II 2 des Gesetzes vorgesehene Bauausführung Anwendung finden soll, und zwar bei letzterer insoweit, als das Enteignungsrecht nicht schon nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früherem landesherrlichen Erlasse Platz greift.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Großes Hauptquartier, den 1. Juni 1917.

Wilhelm.

v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juli 1917.

(Nr. 11593.) Verfügung des Justizministers, betreffend die anderweite Bestimmung des Sitzes eines Ortsgerichts im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. Vom 2. Juli 1917.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel vom 20. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 640) bestimmt der Justizminister was folgt:

§ 1.

Der Sitz des für die Gemeinden Kotzenroth und Nauroth bestehenden Ortsgerichts (Anlage A zur Verordnung vom 20. Dezember 1899 Nr. 88; § 2 der Verfügung des Justizministers vom 20. August 1901, Gesetzsamml. S. 160) wird von Kotzenroth nach Nauroth verlegt.

§ 2.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1917.

Der Justizminister.

In Vertretung

Mügel.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 24. April 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Dortmund zur Anlage eines städtischen Sammelfriedhofs in der Gemarkung Brackel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnsberg Nr. 20 S. 143, ausgegeben am 19. Mai 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 4. Mai 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Radiowerke G. m. b. H. in Rheinböllen (Rhld.) zur Erweiterung ihrer Fabrikanlagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Coblenz Nr. 21 S. 100, ausgegeben am 19. Mai 1917.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.